

DER BEAUFTRAGTE DER EVANGELISCHEN KIRCHEN  
BEI LANDTAG UND LANDESREGIERUNG NORDRHEIN-WESTFALEN



Kirchenrat Karl-Wolfgang Brandt

Düsseldorf, 23.04.2002

Stellungnahme der Evangelischen Kirchen in Nordrhein-Westfalen zum  
Regierungsentwurf Landesmediengesetz

Die Evangelischen Kirchen in Nordrhein-Westfalen nehmen zum Regierungsentwurf des neuen Landesmediengesetzes wie folgt Stellung:

Den Medien kommt eine Prägestkraft für die Gesellschaft zu, die in den letzten Jahren gewachsen ist und auch in der Zukunft wichtig bleibt. Immer mehr Menschen richten ihr Leben auch nach den Deutungsmustern aus, die ihnen in den Medien angeboten werden. Das neue Landesmediengesetz wird daran zu messen sein, ob es einerseits die neuen technischen Möglichkeiten berücksichtigt, andererseits der Verantwortung und dem gesellschaftlichen Zusammenleben der Menschen dient. Auch in einer sich vielfältig ausdifferenzierenden Gesellschaft bildet ein breites und plurales Medienangebot die Grundlage für die Stärke und Entwicklungskraft der Demokratie. Wo unterschiedliche Meinungen öffentlich gemacht werden und sich in ihrer Vielfalt in den Medien widerspiegeln, dient das der Demokratie.

Insgesamt wird der vorliegende Gesetzentwurf dem gerecht.

1. Dabei ist insbesondere das Institut einer "Medienversammlung" positiv zu bewerten. Die Medienversammlung kann erheblich dazu beitragen, den öffentlichen Diskurs über Medienfragen und Medienethik voranzubringen. Unseres Erachtens sollte der Gesetzgeber jedoch die Aufgabenstellung, Zusammensetzung und Einbindung der Medienversammlung in die Organisation und Arbeit der LfM noch stärker konkretisieren. Insbesondere sollte er der Medienversammlung die Aufgabe zuweisen, die Diskussion über die in unserer Gesellschaft für die Medien geltenden ethischen Grundsätze voranzubringen. Erforderlich wäre dafür eine ständige Einrichtung, die regelmäßig und nicht nur, wie in § 88 Absatz 5 RegE vorgesehen, einmal jährlich tagt. Erforderlich erscheint auch eine kontinuierliche Mitgliedschaft

sowie die Regelung des Nominierungsverfahrens, die eine breite und angemessene Repräsentanz der Bürgerinnen und Bürger unseres Landes in der Medienversammlung sicherstellen muss. Schließlich sollte auch sichergestellt werden, dass die Medienversammlung von der LfM die für den Diskurs notwendige Unterstützung und Information erhält.

Die in § 41 RegE vorgesehene Vergabe von Qualitätskennzeichen ist ein sinnvolles Instrument, um Programmqualität zu fördern und den Mediennutzerschutz noch weiter zu entwickeln. Unseres Erachtens kann das jedoch gesetzliche Normen für Programmanforderungen nicht ersetzen. Damit die Vergabe von Qualitätskennzeichen auf eine sichere Grundlage gestellt werden kann, sollten der LfM im Rahmen des § 88 Absatz 6 RegE folgende Aufgaben zugewiesen werden:

- die Sammlung und Aufbereitung der für die Bewertung von Programmen notwendigen Informationen unter besonderer Berücksichtigung der Belange der Mediennutzerinnen und -nutzer,
- die Entwicklung von Kriterien für die Bewertung von Rundfunkprogrammen.

Die Förderung der Belange von Mediennutzerinnen und -nutzern wäre ebenfalls im Rahmen des § 88 Absatz 6 RegE zu konkretisieren. Zu den Aufgaben der LfM sollten zudem gehören:

- die Information und Beratung von Mediennutzerinnen und -nutzern, insbesondere auch durch Hilfestellung bei der Bewertung von Rundfunkangeboten,
- die Eröffnung des Zugangs der Nutzer/Öffentlichkeit zu den im Rahmen des § 41 RegE ermittelten Daten und Bewertungen der LfM.

2. Die Einrichtung eines unabhängigen Medienrates wird von den Evangelischen Kirchen in Nordrhein-Westfalen positiv bewertet. Wir begrüßen daher ausdrücklich den in § 106 RegE vorgesehenen Bericht über Stand und Entwicklung des Rundfunks in Nordrhein-Westfalen, der von einem Medienrat erarbeitet werden soll. Für die Güte und Qualität des Berichts ist indes die

Unabhängigkeit des Medienrates wesentlich. Deshalb sollte im Gesetz geregelt werden, dass die Mitglieder keinen politischen Weisungen unterworfen sein dürfen und keine leitenden Positionen in Staat oder Wirtschaft innehaben sollten. Die Amtszeit ist unter dem Aspekt der Absicherung der Unabhängigkeit vergleichsweise kurz bemessen. Die Sachverständigen der Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) werden für die Dauer von fünf Jahren berufen. Hinzuweisen ist außerdem darauf, dass die Unabhängigkeit der KEK im Rundfunkstaatsvertrag sehr viel stärker abgesichert ist als die Unabhängigkeit des Medienrates, der ebenso wie die KEK Organ der Landesmedienanstalt ist.

Abschließend erinnern die Evangelischen Kirchen in Nordrhein-Westfalen an die Gemeinsame Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland "Chancen und Risiken der Mediengesellschaft" von 1997. Dort sind Maßstäbe für Medienwirtschaft und Medienethik der Zukunft formuliert. Auch in dem in der Reihe christliche Publizistik erschienenen Sammelband "Medienethik" (Kreuzverlag-Stuttgart 2001) finden sich nachhaltige Hinweise und Überlegungen, die einen medienethischen Diskurs über die für die Medien relevanten ethischen Grundsätze voranbringen können. Die Evangelischen Kirchen in Nordrhein-Westfalen versichern dem Gesetzgeber, dass sie auch in Zukunft ihr Wort und ihren Rat zur Entwicklung der Medien im Land nicht schuldig bleiben.

Karl-W. Brandt